

den Zusatz noch beabsichtigt, daß in Bezug auf die leichteren Getreidegattungen mehr Erleichterung gewährt werde; denn allerdings schien es ihr un Zweckmäßig, daß auch für die leichteren Getreidegattungen die Ladung auf die Scheffelzahl von 30 beschränkt werde, während das Gewicht einer solchen Scheffelzahl bei diesen Getreidegattungen unter dem unter a bezeichneten Maximalgewicht von 50 Zollcentnern sehr zurücksteht. Deshalb hat die Deputation hier eine Erleichterung beabsichtigt und vorgeschlagen, daß bei Getreidefahren ohne Rücksicht auf die Zahl der Scheffel es nachgelassen sein soll, das landwirthschaftliche Fuhrwerk bis zu 50 Centnern zu belasten. Was die übrigen Bemerkungen betrifft, so glaube ich kaum, daß bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerk so starke Ladungen, als von dem Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit der Deputation festgesetzt sind, vorkommen werden. Denn was z. B. die Braun- und Steinkohlenfahren anlangt, wobei die Deputation etwas zu bemerken nicht gefunden hat, so glaube ich, daß der Fall wohl nicht eintreten werde, daß ein Gutsbesitzer sich veranlaßt finden sollte, mehr als 30 Scheffel Braunkohlen auf einen Wagen zu laden; ich glaube sogar, daß dieser Fall wegen des großen Volumens der Waare unmöglich ist. Es wird nicht leicht ein Wagen zu finden sein, worauf eine solche Scheffelzahl geladen werden könnte. Die gewöhnliche Ladung bei guten Wegen übersteigt in meiner Gegend nicht leicht die Zahl von 12 bis 16 Scheffel. Diese wenigen Bemerkungen wollte ich mir vorläufig erlauben, um die Herren zu beruhigen, welche in Bezug auf die vorliegende §. das landwirthschaftliche Interesse verlegt erachten.

Staatsminister v. Bescha u: Ich bin der Meinung, daß dieses Amendement aus Mißverständnis und unzeitiger Besorgniß hervorgerufen worden ist. Einmal mache ich darauf aufmerksam, was eben jetzt schon hervorgehoben worden ist, daß in der That die Ladung, wie sie hier bestimmt ist, und die sowohl bei den Getreide- als Stein- und Braunkohlenfahren gleich ist, zu den sehr starken Ladungen gehört, und in der Praxis kaum mehr geladen werden möchte. Es ist nämlich aufmerksam zu machen, daß nicht etwa von der Bespannung, sondern von vier- rädri gem Fuhrwerk die Rede ist, und daß man in der Regel ein mit 2 Pferden bespanntes vierrädri ges Fuhrwerk vor Augen gehabt hat. Ja die Regierung hätte gewünscht, man hätte eine strengere Bestimmung hinsichtlich der Steinkohlen treffen können; denn ich muß bemerken, daß auf der als schlecht bezeichneten Chaussee durch die hier vorliegende Bestimmung das Steinkohlenfuhrwerk nicht einmal betroffen werden dürfte. Die Ladung von 15 Tonnen Steinkohlen ist bereits eine sehr bedeutende, und kommt nicht leicht vor. Besonders ist aber auf den zweiten Satz in der §. aufmerksam zu machen, wo nicht von Getreidefahren die Rede ist. Es steht hier, nachdem die Maximalladung festgesetzt ist: „Jedoch darf überhaupt Fuhrwerk, womit Bausteine, und Stein- und Braunkohlen auf Chausseen ums Lohn oder zum Verkauf auf eigne Rechnung transportirt werden, auch wenn die Ladung jene Beträge nicht überschreitet, nur Radfelgenbeschlüge von nicht unter 2, 75 (2 $\frac{3}{4}$) Zoll säch-

fisch (2, 48 Zoll rheinisch) Breite führen.“ Hier sind absichtlich die Getreidefahren ausgelassen worden. Es würde also hierdurch das Bedenken, selbst wenn man annehmen wollte, daß eine höhere Ladung möglich sei, wegfallen. Ich halte den Zusatz demnach für überflüssig.

v. Posern: Hinsichtlich dieses Satzes gebe ich Sr. Excellenz Recht, daß die Getreidefahren darunter nicht getroffen werden. Ich habe aber besonders die Gyps- und Kalkfahren vor Augen gehabt, und da Gyps- und Kalksteine sehr schwer sind, so kann es vorkommen, daß das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches diese Gegenstände z. B. zum Düngen der Felder anfährt, und ein Stück auf der Chaussee fahren muß, das Gewicht übersteige. Nun müßte der Bauer, der vielleicht jährlich nur ein oder zwei Fahren Gyps oder Kalk anfährt, und bis auf eine kleine Strecke Chaussee nur, wie gewöhnlich, Feld- und Hohlwege zu befahren hat, wegen dieser zwei Fahren sich besondere Wagen anschaffen, dies erscheint mir zu hart und darum insbesondere die Unterstützung jenes Antrags von meiner Seite.

Referent Bürgerm. Behner: Ich muß dagegen die Bemerkung machen, daß hier eine Ausnahme von der Regel ist, und Fahren, die hier nicht bezeichnet, können, wenn es wirtschaftliche sind, nicht durch das Gesetz belästigt werden; also können die Gypsfahren, welche hier nicht genannt sind, auch durch diese §. nicht getroffen werden, sobald es landwirthschaftliche Fahren sind. Jeder kann Gyps zu seinem Bedarf holen, wie er will; er kann laden, wie er will, denn es sind diese Fahren in der §. nicht mit begriffen.

D. Crusius: Es scheinen die von dem geehrten Sprecher aufgestellten Bedenken sich mehr und mehr auf die Bedenken zu reduciren, welche ich in meinem Amendement zu treffen wünschte. Vielleicht dürften sich die Bedenken erledigen, wenn der von mir beantragte Zusatz §. 10b. zur Annahme käme, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, ihn jetzt schon vorzulesen, weil er Einfluß auf die vorliegenden Amendements haben könnte. Er lautet:

„Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Breite und Beschaffenheit der Radfelgen, sowie der Belastung leiden auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches bei Benutzung der mit Chausseen kreuzenden Communicationswege zur Ueberfahrt oder Befahrung kurzer Strecken der Chausseen genöthigt ist.“

Ich glaube, daß dadurch diesem Bedenken wenigstens zum großen Theile abgeholfen werde.

v. Waldorf: Herr v. Posern scheint von der Ansicht auszugehen, daß auch Gyps-, Kalk- und Holzfahren der vor- schriftmäßigen Ladung unterworfen wären. Nach meiner Ansicht ist das nicht die Absicht des Gesetzentwurfes. Dergleichen Fahren, welche in der §. 8 nicht speciell genannt sind, können für das landwirthschaftliche Bedürfniß mit unbestimmter, be-